



Beschlussvorlage BV 293/2021 (VSA)

Krankenhäuser Landkreis Freudenstadt gGmbH - Übernahme einer Ausfallbürgschaft durch den Landkreis Freudenstadt

Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Verwaltungs- und Sozialausschuss – Vorberatung –	21.06.2021	öffentlich
Kreistag – Beschluss –	19.07.2021	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Freudenstadt übernimmt eine vollständige Ausfallbürgschaft zur Absicherung von Arbeitszeitguthaben (Wertguthaben) von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Altersteilzeit bis zur Höhe von 600.000 € gegenüber der Krankenhäuser Landkreis Freudenstadt gGmbH (KLF gGmbH).

Finanzielle Auswirkungen:

☐

Keine



Ja

Fachamt: Finanzverwaltung und Schulen

Anlage: Bürgschaftserklärung des Landkreises Freudenstadt

Zum TOP eingeladen: Matthias Meier, Geschäftsführer KLF gGmbH

I. Worum geht es?

Die KLF gGmbH bietet den Beschäftigten die Möglichkeit der Altersteilzeit im Blockmodell an. Die Altersteilzeit gliedert sich hierbei in eine Arbeitsphase und eine Freistellungsphase. Während der Arbeitsphase bleibt die wöchentliche Arbeitszeit ungekürzt, das Arbeitsentgelt wird dagegen nicht in voller Höhe ausbezahlt. Das einbehaltene Entgelt wird als Guthaben für den Beschäftigten angesammelt und während der Freistellungsphase an den Beschäftigten ausbezahlt. Entsprechend den Regelungen des Altersteilzeitgesetzes (AltTZG) ist dieses Arbeitszeitguthaben (Wertguthaben) von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gegen das Risiko einer Zahlungsunfähigkeit abzusichern. Dies soll in Form einer Bürgschaftserklärung des Landkreises Freudenstadt erfolgen. Die Bürgschaftserklärung muss vom Kreistag beschlossen und vom Regierungspräsidium genehmigt werden.

II. Sachverhalt

Die KLF gGmbH hat bezüglich der Absicherung des Wertguthabens für Altersteilzeit bei ihrer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft angefragt. Hierauf wurde mitgeteilt, dass eine Absicherung des Wertguthabens über den Landkreis von Nöten ist. Eine Absicherung ist bei Unternehmen in einer privaten Rechtsform (hier: gGmbH) gesetzlich vorgeschrieben. Die Bildung einer Rückstellung reicht nicht aus.

Gemäß § 8a Absatz 1 AltTZG führt eine Vereinbarung über die Altersteilzeitarbeit zum Aufbau eines Arbeitszeitguthabens (Wertguthabens) von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Altersteilzeit. Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet, dieses Wertguthaben einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag in geeigneter Weise gegen das Risiko seiner Zahlungsunfähigkeit abzusichern. § 8a Abs. 6 AltTZG i.V.m. § 8a Abs. 1 S. 2 AltTZG eröffnet u.a. auch Gebietskörperschaften, über deren Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht zulässig ist, die Möglichkeit einer Bürgschaftserklärung zur Absicherung des Wertguthabens.

III. Begründung des Beschlussvorschlags

Die KLF gGmbH ist eine Eigengesellschaft des Landkreises Freudenstadt, welcher als Gebietskörperschaft nicht insolvenzfähig ist. Somit gilt im Sinne von § 8a Abs. 6 AltTZG i.V.m. § 8a Abs. 1 S. 2 AltTZG eine Bürgschaft als ein geeignetes Mittel, das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der KLF gGmbH abzusichern. Dies wurde auch von der Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Der Höchstbetrag der Ausfallbürgschaft zur Absicherung von Altersteilzeitguthaben der KLF gGmbH beträgt 600.000 €. Die Bürgschaftsübernahme durch den Landkreis bringt eine Kostenersparnis von ca. 1.500 € pro Jahr mit sich, da eine anderweitige Versicherung, beispielsweise über ein kostenpflichtiges Treuhandkonto, entfällt.
